Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr BW · Postfach 10 34 52 · 70029 Stuttgart

Lärmkartierte Städte und Gemeinden
in Baden-Württemberg

Nur per E-Mail

Datum 20. September 2024
Name Christopher Stange
Durchwahl -4303
E-Mail christopher.stange@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM4-8822-19/7
(bei Antwort bitte angeben)

Lärmaktionsplanung – EU-Datenberichterstattung und INSPIRE-Veröffentlichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Schreiben geben wir Hinweise für die anstehende Berichterstattung über abgeschlossene Lärmaktionspläne. Außerdem informieren wir Sie über die Veröffentlichung von Daten aus Lärmaktionsplänen im Zuge der INSPIRE-Richtlinie.

Datenberichterstattung aus abgeschlossenen Lärmaktionsplänen
Von den Städten und Gemeinden sind Informationen aus abgeschlossenen Lärmaktionsplänen am besten umgehend nach Verabschiedung des Plans der LUBW zuzuleiten. Zu vorgegebenen Terminen werden diese Informationen von Verkehrsministerium und LUBW an das Umweltbundesamt übermittelt, das sie wiederum an die EU-Kommission weiterleitet.

Die nächste Berichterstattung an das Umweltbundesamt erfolgt im November. Das Verkehrsministerium und die LUBW werden die Berichterstattung der vorliegenden Lärmaktionspläne der Städte und Gemeinden zusammen mit dem Lärmaktionsplan Baden-Württemberg 2024 vornehmen.

Städte und Gemeinden, in denen das Verfahren zur Aufstellung bzw. Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne abgeschlossen ist, werden gebeten, das vollständig ausgefüllte LAP-Berichtsformular bis spätestens 31. Oktober 2024 per E-Mail an laerm@lubw.bwl.de zu übermitteln.

Bitte beachten Sie dabei nachfolgende Hinweise:

- Die Berichterstattung hat mit den von der LUBW bereitgestellten Dateien zu erfolgen.
- Eine in Teilen bereits vorausgefüllte Version des LAP-Berichtsformulars für Ihre Gemeinde sowie weitere ggf. erforderliche Berichtsvorlagen sind Bestandteil des bei der LUBW unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/bestellformular-lubw-2022 zu beziehenden Datenpakets.
- Alternativ können unter https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/informationen-fuer-kommunen im Reiter „Berichterstattung von Lärmaktionsplänen der Runde 4“ Blanco-Versionen der Dateien heruntergeladen werden.
- Bitte beachten Sie die in der Excel-Datei enthaltenen Erläuterungen und Ausfüllhinweise.
- Gelb markierte Felder sind Pflichtfelder, die zwingend vollständig auszufüllen sind.
- Bitte nehmen Sie keine Format-Änderungen an der Excel-Datei vor und übermitteln Sie diese im XLSX-Format an die LUBW (nicht als PDF etc.).
- Werden im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete ausgewiesen, muss deren Lage und Abgrenzung gesondert in georeferenzierter Form übermittelt werden. Eine entsprechende Formatvorlage steht unter o.g. Links zur Verfügung. Weitere Hinweise zum Umgang und der Bezeichnung der SHAPE-Datei entnehmen Sie bitte den Erläuterungen im Berichtsformular.
- Der Geltungsbereich eines Lärmaktionsplans muss i.d.R. nicht gesondert georeferenziert übermittelt werden. In Baden-Württemberg wird hierfür das Gemeindegebiet angenommen. Weicht der Geltungsbereich im Einzelfall von den Gemeindegrenzen ab, steht unter o.g. Links eine Formatvorlage zur Berichterstattung bereit.

Bei Rückfragen zur Datenberichterstattung erreichen Sie die Kollegen der LUBW unter laerm@lubw.bwl.de.

Städte und Gemeinden, in denen die Lärmaktionsplanung noch nicht abgeschlossen werden konnte, werden gebeten, das Verfahren möglichst ohne Verzögerungen durchzuführen und zeitnah zur späteren Berichterstattung ebenfalls in der beschriebenen Form an die LUBW zu berichten.

Veröffentlichung von Daten aus Lärmaktionsplänen im Rahmen von INSPIRE
Die INSPIRE-Richtlinie[1] verpflichtet alle Stellen, die im öffentlichen Auftrag handeln, dazu, ihre vorhandenen Geodaten, die den INSPIRE-Themen zugeordnet werden können, zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Bereitstellung der relevanten Datensätze obliegt grundsätzlich den geodatenhaltenden Stellen.

Im Kontext der Lärmaktionsplanung unterliegen das von einem Lärmaktionsplan erfasste Gebiet (in Baden-Württemberg das Gemeindegebiet) sowie die Lage und Ausdehnung ruhiger Gebiete den INSPIRE-Anforderungen. Um die Städte und Gemeinden zu entlasten und eine flächendeckende und stringente Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen zu erreichen, hat sich das Umweltbundesamt auf Bitte der Länder bereiterklärt, die Geltungsbereiche der Lärmaktionsplanung sowie die von den Gemeinden mitgeteilte Lage und Ausdehnung ruhiger Gebiete, zentral aufzubereiten und zu veröffentlichen. Wir hoffen, dieses Vorgehen ist auch für Ihre Gemeinde hilfreich.

Hinweis: Der Verteiler dieses Schreiben umfasst alle von der Lärmkartierung erfassten Gemeinden in Baden-Württemberg. Nur geringfügig betroffene Gemeinden wurden mit Schreiben vom 14. Mai 2024[2] über die aus Sicht des Verkehrsministeriums bestehenden Handlungsoptionen informiert, auf das wir nochmals hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Weese

---

[1] Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)
[2] https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/informationen-fuer-kommunen

Verteiler:
Lärmkartierte Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Registrierte kommunale Ansprechpersonen
Koordinator:innen Mobilität und Klimaschutz in den Landkreisen
LUBW, Ref. 34.1
Gemeindetag BW, Städtetag BW